



DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen



Interview mit Dr. med. Florian Struwe

Die DGUV wird voraussichtlich Mitte 2022 die 1. Auflage der „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ veröffentlichen. Sie ersetzen die bisherigen „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“.

Die neuen DGUV Empfehlungen wurden in den vergangenen Jahren durch die Expertinnen und Experten in den Arbeitskreisen des „Ausschusses Arbeitsmedizin der gesetzlichen Unfallversicherung (AAMED-GUV)“ erarbeitet.

Hauptzielgruppe der DGUV Empfehlungen sind Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die bei der inhaltlichen Gestaltung von arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen unterstützt werden sollen. Anlässlich der bevorstehenden Veröffentlichung der DGUV Empfehlungen sprach das IPA Journal mit dem Leiter des AAMED-GUV, Dr. Florian Struwe von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall.



Dr. Florian Struwe

Was wurde in den neuen DGUV Empfehlungen konzeptionell und strukturell geändert?

Zunächst einmal wurde der Empfehlungscharakter im neuen Titel besonders betont und dem neuen Inhalt entsprechend angepasst. Die Empfehlungen basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Beratung der Versicherten hat in den einzelnen Empfehlungen deutlich an Gewicht gewonnen. Dem trägt auch der um das Wort „Beratungen“ erweiterte Titel Rechnung.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die strenge Trennung in der Darstellung von Vorsorge und Eignung. Dies hilft auch den Unternehmern und Unternehmerinnen bei der Prüfung, ob eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der beschriebenen Vorsorgeuntersuchung beziehungsweise Eignungsbeurteilungen vorliegt. Alle Empfehlungen enthalten ein Ablaufdiagramm, das die unterschiedlichen Abläufe anschaulich darstellt.

Außerdem wird bei den DGUV Empfehlungen zukünftig auf eine Nummerierung verzichtet, sondern lediglich die Bezeichnung genannt, zum Beispiel DGUV Empfehlung „Lärm“.

Warum waren diese grundlegenden Änderungen notwendig?

Spätestens mit der Novellierung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat sich ein fachpolitischer Paradigmenwechsel durchgesetzt. Die individuellen Rechte und Pflichten der Versicherten stehen bei allen Maßnahmen des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin im Vordergrund. Die meisten DGUV Empfehlungen beschäftigen sich mit arbeitsmedizinischer Vorsorge und knüpfen somit an die ArbMedVV als Rechtsgrundlage an.

Was ist der Hintergrund für die thematische und auch optische Trennung zwischen Vorsorge und Eignung?

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge fordert in § 3 Abs. 3 grundsätzlich eine Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen. Beide sollen nicht zusammen durchgeführt werden, sofern nicht betriebliche Gründe dies erfordern.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Verhütung beziehungsweise frühzeitigen Erkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten. Eignungsbeurteilungen sollen dagegen die Frage beantworten, ob Beschäftigte mit ihren physischen und psychischen Fähigkeiten die zu erledigenden Tätigkeiten ausüben können.

Auf den dargestellten Paradigmenwechsel und die strikte Trennung zwischen Vorsorge und Eignung wird auch durch die zweigeteilte Darstellung der neuen DGUV Empfehlungen deutlich hingewiesen.

Welche Vorsorgeanlässe haben die DGUV Empfehlungen jetzt vorgesehen?

Die Empfehlungen im Vorsorgeteil des Werkes sind nach Vorsorgeanlässen gegliedert und können sowohl für die Pflicht- und Angebots- als auch für die Wunschvorsorge herangezogen werden.

Gibt es neue Empfehlungen? Sind bisherige Grundsätze entfallen?

Gemäß dem neuen Anlass im Anhang der ArbMedVV gibt es eine neue Empfehlung „Natürliche UV-Strahlung (Sonnenstrahlung)“. Die Empfehlung wurde entsprechend dem Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung und der seit dem 1. Januar 2015 neu in die Berufskrankheitenverordnung aufgenommenen Berufskrankheit-Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ bereits vorab veröffentlicht.

Hingegen ist der DGUV Grundsatz G 22 „Säureschäden der Zähne“ entfallen, da seit 2000 von einem niedrigen Niveau ausgehend die BK-Verdachtsanzeigen weiter deutlich zurückgegangen sind. Bei begründetem Verdacht auf beruflich bedingte Säureschäden der Zähne besteht aber weiterhin die Pflicht einer Anzeige auf Verdacht dieser Berufskrankheit mit der BK-Nr. 1312.



„Die Beratung der Versicherten hat in den einzelnen Empfehlungen deutlich an Gewicht gewonnen.“

Dr. Florian Struwe

Wie passen die einzelnen Empfehlungen zum Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der ArbMedVV?

Die neuen Empfehlungen unterstützen die Intention des Verordnungsgebers, der die arbeitsmedizinische Vorsorge neu ausgerichtet hat, und sorgen zusammen mit den Arbeitsmedizinischen Regeln sowie den Arbeitsmedizinischen Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsmedizin für qualitativ hochwertige und präventiv wirksame arbeitsmedizinische Maßnahmen. Die „DGUV Empfehlungen“ orientieren sich dabei an der Gliederung des Anhangs der ArbMedVV und behandeln zunächst „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, danach „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, dann „Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen“ und schließlich „sonstige Tätigkeiten“.

Die Vorsorgeanlässe sind im Anhang der ArbMedVV geregelt. Wie kann der Unternehmer oder die Unternehmerin ermitteln, welche Beschäftigten eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge erhalten?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben nach Maßgabe der ArbMedVV und dem Anhang der ArbMedVV Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen sowie Angebotsvorsorge anzubieten. Konkret bedeutet das, eine Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen, in der im Ergebnis die Notwendigkeit einer Pflicht- oder Angebotsvorsorge festgehalten wird. Es gehört zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beraten. Über die Vorschriften des Anhangs der ArbMedVV hinaus haben Arbeitgebende den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Arbeitsmedizinische Regeln konkretisieren die ArbMedVV.

Erwarten Sie, dass die DGUV Empfehlungen eine ähnlich große Bedeutung erlangen wie die DGUV Grundsätze?

Die Nachfrage seitens der Praxis ist sehr groß. Hervorzuheben ist, dass sie in enger Kooperation und mit Zustimmung der Sozialpartner erarbeitet und in den paritätisch besetzten Gremien der DGUV beschlossen worden sind. Dieser breite Konsens lässt erwarten, dass auch die Erstauflage der DGUV Empfehlungen in der betrieblichen Praxis große Bedeutung haben wird.

Info

Arbeitskreise des AAMED-GUV

Die Arbeitskreise des Ausschusses für Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung bestehen aus interdisziplinären Expertenteams. Diese setzen sich aus Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern aus der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft, Fachleuten verschiedener medizinischer und auch technischer Sachgebiete, sachverständigen Personen der Unfallversicherungsträger sowie Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner zusammen.

→ https://www.dguv.de/de/praevention/praeve_gremien/arbeitsmedizin/index.jsp oder

→ www.dguv.de Webcode d57215